



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 20

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Änderung von Verordnungen und Satzungen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27. September 2019

Jahresabschluss 2014 und 2015 der Stadt Visselhövede vom 31. Oktober 2019

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 76 „Zwischen Bremer Straße, Appelchaussee und Mühlenkamp“, Scheeßel, vom 24. Oktober 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 31. Oktober 2019

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung vom 31. Oktober 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung vom 31. Oktober 2019

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Kirchwalsede und Entlastungserteilung vom 30. Oktober 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 31. Oktober 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 31. Oktober 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Neue Ortsmitte-Süd Wohnen“ in der Gemeinde Sittensen vom 25. Oktober 2019

Hauptsatzung der Gemeinde Vierden vom 25. September 2019

Hundsteuersatzung der Gemeinde Westertimke vom 2. Oktober 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Änderung von Verordnungen und Satzungen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In den nachfolgenden aufgeführten Satzungen u. Verordnungen werden in den genannten Paragraphen die Worte „Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ ersetzt durch die Worte „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“:

Ordnungs- ziffer	Satzung / Verordnung	Änderungen
1 A 1	Gefahrenabwehrverordnung	Rubrum und § 4 Abs. 1 und 2
1 A 2	Katzenschutzverordnung	Rubrum und § 5 Abs. 1 und 2
1 C 9	Städtisches Baumkonzept	Abschnitt II, Ziffer 3, 3. Spiegelstrich
6 C 3	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	§ 4 Abs. 5 UAbs. 2
6 C 3	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	§ 12 Abs. 2
7 A 3	Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (W.)	§ 5
7 A 3	Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (W.)	§ 6 Abs. 1 S. 1
7 A 7	Abwasserbeseitigungssatzung	§ 23 Abs. 1 S. 1
7 E 1	Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße	§ 32 Abs. 3
7 E 3	Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen	§ 29 Abs. 3

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft

Rotenburg, den 27.09.2019

Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der ehemaligen Bürgermeisterin (Franka Strehse) sowie Herrn Bürgermeister Ralf Goebel uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie die entsprechenden Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 in der Zeit vom

04.11.2019 bis 12.11.2019

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Visselhövede, Fachbereich Finanzen, Marktplatz 2, Zimmer E05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Alternativ kann der Jahresabschluss auch auf der Internetseite der Stadt Visselhövede

<https://www.visselhoevede.de/rathaus/satzungen-bauleitplanungen-verordnungen/finanzen-und-wirtschaft.html>

eingesehen werden.

Visselhövede, 31. Oktober 2019

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

**Satzung der Gemeinde Scheeßel
über die Veränderungssperre im Geltungsbereich
des einfachen Bebauungsplanes Nr. 76 „Zwischen Bremer Straße,
Appelchaussee und Mühlenkamp“, Scheeßel**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

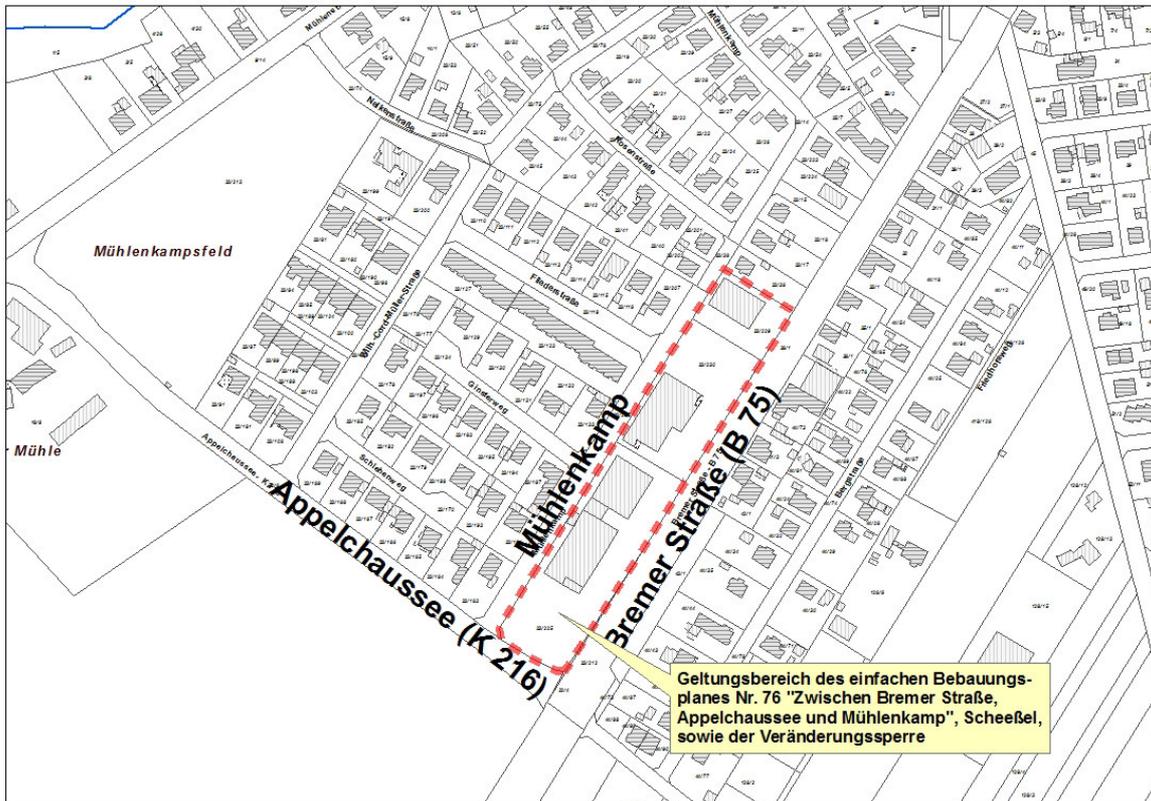
Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Kernort Scheeßel einen einfachen Bebauungsplan i. S. des § 30 Abs. 3 und § 9 Abs. 2a BauGB mit der Bezeichnung Nr. 76 „Zwischen Bremer Straße, Appelchaussee und Mühlenkamp“, Scheeßel aufzustellen.
Zur Sicherung dieser Planung wird für dieses Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke im künftigen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 76 „Zwischen Bremer Straße, Appelchaussee und Mühlenkamp“, Scheeßel, und zwar auf die Flurstücke 23/229 (Bremer Str. 12), 23/230 (Bremer Str. 14) und 23/225 (Bremer Str. 16) der Flur 13 von Scheeßel.
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist zudem aus der nachfolgenden Karte ersichtlich, die Bestandteil der Satzung ist.



§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes oder von aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften, ist gem. § 10 Abs. 2 NKomVG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Scheeßel, den 24.10.2019

gez. Dittmer-Scheele

(L.S.)

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 31. Oktober 2019

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Ebersdorf, 31. Oktober 2019

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Farven, 31. Oktober 2019

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Kirchwalsede und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Kirchwalsede wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für die Haushaltsführung 2014 die Entlastung erteilt.
- Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 110.919,30 € und der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis von 5.806,50 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede, öffentlich aus.

Kirchwalsede, 30.10.2019

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Ostereistedt, 31. Oktober 2019

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, 31. Oktober 2019

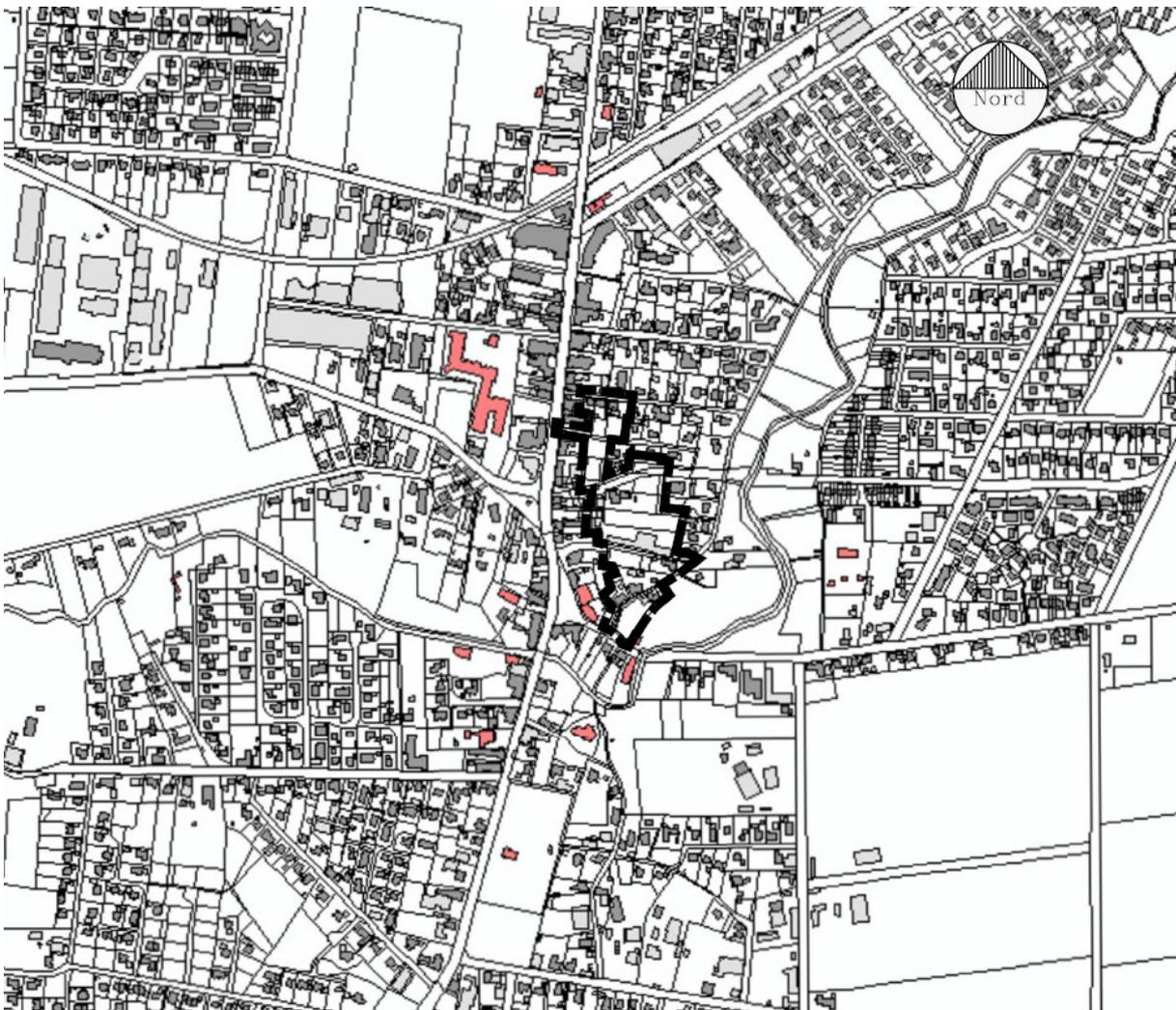
Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Neue Ortsmitte-Süd Wohnen“ in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 51 A „Neue Ortsmitte-Süd Wohnen“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Neue Ortsmitte-Süd Wohnen“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Quelle: LGLN

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 51 A „Neue Ortsmitte-Süd Wohnen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 51 A „Neue Ortsmitte-Süd Wohnen“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 25.10.2019

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

(L.S.)

Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Vierden

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Vierden".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sittensen an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt die Burg der Gemeinde Vierden.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Vierden, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Vierden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Vierden zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Vierden, Am Sportplatz 1 zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang bekanntgemacht. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Die Aushangkästen befinden sich in Vierden, Dorfstraße 4 und im Ortsteil Ippensen, Groß Ippensen 35.

§ 8
Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29.08.2001 außer Kraft.

Vierden, den 25 September 2019

Harald Schmitthen
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

Hundsteuersatzung
der Gemeinde Westertimke

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 02.10.2019 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet, die älter als drei Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so wird davon ausgegangen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinschaftlich gehalten. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 30,00 EUR
 - b) für den zweiten Hund 60,00 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund 60,00 EUR
- (2) Die Steuer beträgt für gefährliche Hunde jährlich
 - d) für den ersten Hund 200,00 EUR
 - e) für den zweiten Hund 480,00 EUR
 - f) für jeden weiteren Hund 480,00 EUR

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die

öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst wie über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4, 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung (§ 5) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Das Halten von Hunden ist steuerfrei, wenn sich die Hundehalterin/der Hundehalter nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten und die Hunde bereits nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder die Hunde dort steuerfrei gehalten werden.
- (2) Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung eines oder mehrerer Gebäude benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, Rettungs- oder Jagdhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das Prüfungszeugnis bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Tarmstedt zugegangen ist.
- (4) Die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate sind.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Zwingersteuer ist, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (4) Die Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 7 Beginn, Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag es auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs.1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige verbleibende Teil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug der fälligen Hundesteuer.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst erteilt werden.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde Tarmstedt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des dritten Monats.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst wie abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Samtgemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.04.2007 außer Kraft.

Westertimke, den 2. Oktober 2019

Gieschen
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2019 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .